

## Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Ermächtigung zur Ertheilung einer Konzession für eine Straßenbahn in der Stadt Bern.

(Vom 27. Januar 1882.)

Tit.

Der Regierungsrath des Kantons Bern übermacht uns mit Schreiben vom 25. d. Mts.:

Die Kopie einer an den Maire der Stadt Bern gerichteten Eingabe, dat. London den 8. November 1881, womit Präsident und Sekretär der Berne-Land-Company im Namen dieser Gesellschaft den Gemeinderath um die grundsätzliche Bewilligung für die Etablierung einer Straßenbahn in Bern ersuchen;

die Kopie einer Eingabe des Vertreters der Berne-Land-Company, Herrn Clement Hamelin, vom 11. November 1881, an dieselbe Stelle, enthaltend die Umschreibung des gedachten Straßenbahnunternehmens und die wesentlichen Bedingungen, unter denen die Gesellschaft den Bau und Betrieb desselben übernehmen will;

den von Herren G. Ott & Comp. in Bern vorgelegten Entwurf eines Pflichtenheftes betreffend Bau und Betrieb der Berner Straßenbahn;

den Entwurf der Konzessionsbedingungen, denen sich die Berne-Land Company zu unterziehen gedenkt, und endlich

eine Zuschrift des Gemeinderathes der Stadt Bern an den Regierungsrath, vom 23. des laufenden Monats, woraus sich ergibt, daß die erstere Behörde auf den 31. Januar eine Konferenz mit den Konzessionsbewerbern angeordnet hat, um die Seitens der letztern gemachten Vorlagen zu besprechen. Gleichzeitig spricht der Gemeinderath den Wunsch aus, daß, da sich die Verhandlungen zwischen den lokalen Behörden und der Berne-Land-Company voraussichtlich nicht so rasch erledigen werden, um die Angelegenheit der Bundesversammlung noch in der gegenwärtigen Session vorlegen zu können, während man doch an eine baldige Anhandnahme der Ausführungsarbeiten denke, der Regierungsrath sich beim Bundesrath dafür verwenden möchte, daß dieser von der Bundesversammlung die Vollmacht zur Konzessionirung der Berner Straßenbahn an die Berne-Land-Company unter folgenden Voraussetzungen nachsuche:

- 1) Vorgängige Verständigung der Berne-Land-Company mit den kantonalen und städtischen Behörden über die Benützung der öffentlichen Straßen und Plätze, beziehungsweise die Aufstellung eines nachher dem Bundesrath zur Genehmigung vorzulegenden Pflichtenheftes;
- 2) Konzessionsdauer 50 Jahre;
- 3) Unterordnung der Berne-Land-Company unter die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung;
- 4) Unterstellung der Straßenbahn unter die das Eisenbahnwesen betreffende Bundesgesetzgebung nur soweit, als diese auf eine Tramway-Unternehmung überhaupt Anwendung finden kann; sofern die Bundesbehörden nicht finden, daß diese Gesetzgebung überhaupt auf Straßenbahnen nicht angewendet werden solle;
- 5) Inaussichtnahme des Pferdebetriebes zum Transport von Personen und Gepäck, in der Meinung, daß eine Ausdehnung des Betriebes auf Waaren oder Vieh im Einverständniß mit den kantonalen und städtischen Behörden und unter Genehmigung des Bundesrathes erfolgen könne;
- 6) daß alle weitem Bedingungen in dem Pflichtenheft Platz zu finden haben, welches zwischen den kantonalen und städtischen Behörden einerseits und der Berne-Land-Company anderseits zu vereinbaren sein wird.

Der Regierungsrath des Kantons Bern unterstützt das Gesuch des Gemeinderathes in dem eingangsgenannten Schreiben.

Hinsichtlich des Verhältnisses der Straßenbahnen zu den Normalbahnen und zu der für die letztern geltenden Gesetzgebung gestatten

wir uns, auf die Motivirung unseres Antrages vom 26. d. Mts., betreffend die Konzession von Straßenbahnen in Zürich und Umgebung, zu verweisen, wo wir ausgeführt haben, in welchem Umfang die Bestimmungen der Eisenbahngesetzgebung des Bundes vernünftigerweise zur Anwendung gebracht werden können und sollen.

Zur Sache selber beantragen wir Ihnen, dem von der Kantonsregierung unterstützten Gesuch des Gemeinderathes der Stadt Bern Folge zu geben und uns zur Konzessionsertheilung in dem ausgeführten Sinne zu ermächtigen, sofern die Angelegenheit vor dem Wiederzusammentritt der Bundesversammlung zur Erledigung reif wird.

Aus den vorliegenden Akten ergibt sich schon jetzt, daß die Konzession prinzipiell unter denselben Bedingungen nachgesucht wird, unter denen wir Ihnen mit der bereits angezogenen Botschaft vom 26. d. Mts. die Bewilligung für den Bau und Betrieb von Straßenbahnen in Zürich und Umgebung beantragt haben. Die Besprechung und Erledigung des letztern Antrages in Ihrem Schooß wird uns in die Lage versetzen, uns in der Behandlung der Berner Konzession ganz nach den Intentionen der Bundesversammlung richten zu können.

Noch legen wir Ihnen Situationsplan und Längenprofil, sowie die allgemeine Umschreibung des Unternehmens vor, welche uns unterm 12. und 14. Januar abhin von den Herren G. Ott & Comp. in Bern im Auftrag der Berne-Land-Company direkt eingereicht worden sind.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung

Bern, den 27. Januar 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Bavier.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

(Entwurf)

## Bundesbeschuß

betreffend

Ermächtigung des Bundesrathes zur Ertheilung einer Konzession für eine Straßenbahn in der Stadt Bern.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 27. Januar  
1882,

beschließt:

1. Der Bundesrath wird ermächtigt, dem Gesuch um Ertheilung einer Konzession für eine Straßenbahn in der Stadt Bern an die Berne-Land-Company von sich aus zu entsprechen, sobald sich die Konzessionsbewerber mit Rücksicht auf die Benützung der öffentlichen Straßen und Plätze mit den kompetenten Behörden des Kantons und der Stadt Bern verständigt haben werden.

2. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Ermächtigung zur Ertheilung einer Konzession für eine Straßenbahn in der Stadt Bern. (Vom 27. Januar 1882.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.02.1882
Date	
Data	
Seite	214-217
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 365

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.